

Kurztitel

Berufsausbildungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 142/1969

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1970

Text

Anlage A
Zu § 33 Abs. 2

Lehrlingshöchstzahlen

Elektroinstallationsgewerbe

Bundesland Niederösterreich

Meister allein	1 Lehrling
Meister allein, nach Vollendung des 2. Lehrjahres des 1. Lehrlings	2 Lehrlinge
Meister mit 1 Gehilfen (Gesellen)	3 Lehrlinge
Meister mit 2 Gehilfen (Gesellen)	4 Lehrlinge
Meister mit 3 Gehilfen (Gesellen)	5 Lehrlinge
Meister mit 4 Gehilfen (Gesellen).....	6 Lehrlinge
Meister mit 5 Gehilfen (Gesellen).....	7 Lehrlinge
Meister mit 6 Gehilfen (Gesellen).....	8 Lehrlinge
Meister mit 7 Gehilfen (Gesellen).....	8 Lehrlinge
Meister mit 8 Gehilfen (Gesellen).....	9 Lehrlinge
Meister mit 9 Gehilfen (Gesellen).....	9 Lehrlinge
Meister mit 10 Gehilfen (Gesellen).....	10 Lehrlinge

Bei mehr als 10 Gehilfen (Gesellen) auf je 2 Gehilfen 1 Lehrling bis einschließlich 20 Lehrlinge.

Bei mehr als 30 Gehilfen (Gesellen) auf je 20 Gehilfen je 1 Lehrling.

Lehrlinge im 4. Lehrjahr müssen im Zahlenverhältnis nicht mehr berücksichtigt werden.

Bundesland Wien

Alleinmeister.....	1 Lehrling
Meister und 1 Gehilfe (Monteur).....	2 Lehrlinge
Meister und 2 Gehilfen (Monteure).....	3 Lehrlinge
Meister und 3 Gehilfen (Monteure).....	4 Lehrlinge
Meister und 4 Gehilfen (Monteure).....	4 Lehrlinge
Meister und 5 Gehilfen (Monteure).....	4 Lehrlinge
Meister und 6 Gehilfen (Monteure).....	5 Lehrlinge
Meister und 7 Gehilfen (Monteure).....	5 Lehrlinge
Meister und 8 bis 9 Gehilfen (Monteure).....	6 Lehrlinge
Meister und 10 bis 11 Gehilfen (Monteure).....	7 Lehrlinge
Meister und 12 bis 13 Gehilfen (Monteure).....	8 Lehrlinge
Meister und 14 bis 15 Gehilfen (Monteure).....	9 Lehrlinge

Meister und 16 bis 17 Gehilfen (Monteure).....	10 Lehrlinge
Meister und 18 bis 19 Gehilfen (Monteure).....	11 Lehrlinge
Meister und 20 bis 21 Gehilfen (Monteure).....	12 Lehrlinge
Meister und 22 bis 23 Gehilfen (Monteure).....	13 Lehrlinge
Meister und 24 bis 25 Gehilfen (Monteure).....	14 Lehrlinge
Meister und mehr als 25 Gehilfen (Monteure).....	15 Lehrlinge

Friseur- und Perückenmachergewerbe

Bundesland Burgenland

Meister allein oder mit 1 Gehilfen.....	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
je weitere 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

Die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis finden auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb als Lehrlinge beschäftigt sind, sowie auf Lehrlinge, die nach vorzeitiger Auflösung eines Lehrverhältnisses die Meisterlehre fortsetzen, keine Anwendung.

Bundesland Kärnten

Meister allein.....	1 Lehrling
Meister mit 1 oder 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
Meister mit 3 Gehilfen.....	3 Lehrlinge
Meister mit je weiteren 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

Auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb als Lehrlinge tätig sind, finden die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis keine Anwendung.

Vorzeitig kann ein weiterer Lehrling aufgenommen werden, wenn ein auf Grund obiger Regelung beschäftigter Lehrling das 6. Lehrhalbjahr begonnen hat.

Bundesland Niederösterreich

Meister bis 1 Gehilfe.....	1 Lehrling
Meister und 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
Meister und 3 bis 5 Gehilfen.....	3 Lehrlinge
für je weitere 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

Bundesland Oberösterreich

Meister bzw. Gewerbeinhaber allein.....	1 Lehrling
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 1 oder 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 3 Gehilfen.....	3 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit je weiteren 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

In Kleinbetrieben sowie bei sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann vorzeitig ein weiterer Lehrling eingestellt werden, und zwar dann, wenn ein auf Grund obiger Regelung beschäftigter Lehrling das 6. Lehrhalbjahr begonnen hat. Lehrlinge mit einer mindestens viermonatigen Lehrzeit können bei Lehrplatzwechsel ohne Anrechnung auf das Zahlenverhältnis aufgenommen werden, doch beschränkt sich diese Einstellung lediglich auf einen solchen Lehrling pro Betrieb.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb.

Bundesland Salzburg

Meister bzw. Gewerbeinhaber allein.....	1 Lehrling
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 1 oder 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit 3 Gehilfen.....	3 Lehrlinge
Meister bzw. Gewerbeinhaber mit je weiteren 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

Auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betriebe als Lehrlinge tätig sind, finden die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis keine Anwendung.

In Kleinbetrieben (bis 4 Gehilfen) sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen, kann vorzeitig ein weiterer Lehrling eingestellt werden und zwar dann, wenn ein auf Grund obiger Regelung beschäftigter Lehrling das 6. Lehrhalbjahr begonnen hat.

Lehrlinge mit einer mindestens viermonatigen Lehrzeit können bei Lehrplatzwechsel ohne Anrechnung auf das Zahlenverhältnis aufgenommen werden, doch beschränkt sich diese Einstellung lediglich auf einen solchen Lehrling pro Betrieb.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb.

Bundesland Steiermark

Meister allein.....	1 Lehrling
Meister mit 1 oder 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
je weitere 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge mit einer mindestens viermonatigen Vorlehrzeit können bei Lehrplatzwechsel ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl aufgenommen werden.

Meisterkinder, die im elterlichen Betrieb lernen, sind auf die Verhältniszahl nicht anzurechnen.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort (oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen) gelten als ein Betrieb.

Bundesland Vorarlberg

Meister allein.....	1 Lehrling
Meister mit 1 oder 2 Gehilfen.....	2 Lehrlinge
Meister mit 3 oder 4 Gehilfen.....	3 Lehrlinge
je weitere 3 Gehilfen.....	1 weiterer Lehrling

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrlinge werden nicht berücksichtigt:

Der 1. Lehrling, wenn er bereits im letzten Lehrjahr steht, andere Lehrlinge, wenn sie im letzten Lehrhalbjahr stehen, Kinder oder Wahlkinder des Betriebsinhabers, wenn sie im elterlichen Betrieb als Lehrlinge tätig sind, und Lehrlinge, die einen Teil der Lehrzeit schon in einem anderen Lehrbetrieb zurückgelegt haben.

Bundesland Wien

Meister allein oder mit 1 Gehilfen.....	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen, die durch mindestens 4 Monate (pro Jahr) beschäftigt werden.....	2 Lehrlinge
für je weitere 3 Gehilfen, die durch mindestens 4 Monate (pro Jahr) beschäftigt werden.....	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge, die einen Teil ihrer Lehrzeit schon zurückgelegt haben, deren Lehrverhältnis aber gelöst wurde, fallen nicht unter die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis.

Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe

Bundesland Wien

Meister allein	1 Lehrling (im 3. Lehrjahr ein zweiter)
Meister und 1 Gehilfe (Monteur)	2 Lehrlinge
Meister und 2 Gehilfen (Monteure)	3 Lehrlinge
Meister und 3 bis 5 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und 6 bis 7 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 8 bis 10 Gehilfen (Monteure)	6 Lehrlinge
Meister und 11 bis 15 Gehilfen (Monteure)	7 Lehrlinge
Meister und 16 bis 20 Gehilfen (Monteure)	8 Lehrlinge
Meister und 21 bis 25 Gehilfen (Monteure)	9 Lehrlinge
Meister und 26 bis 30 Gehilfen (Monteure)	10 Lehrlinge
auf je weitere 10 Gehilfen (Monteure) je ein weiterer Lehrling.	

Hühneraugenschneider- und Fußpflegergewerbe

Bundesland Wien

Meister allein oder mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister, welcher mindestens 4 Monate hindurch 2 Gehilfen beschäftigt für je weitere 5 Gehilfen, die mindestens 4 Monate beschäftigt sind	2 Lehrlinge
	1 weiterer Lehrling

Radiomechanikergewerbe

Bundesland Wien

Alleinmeister		1 Lehrling
Meister und	1 Gehilfe (Monteur)	2 Lehrlinge
Meister und	2 Gehilfen (Monteure)	3 Lehrlinge
Meister und	3 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und	4 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und	5 Gehilfen (Monteure)	4 Lehrlinge
Meister und	6 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und	7 Gehilfen (Monteure)	5 Lehrlinge
Meister und 8 bis	9 Gehilfen (Monteure)	6 Lehrlinge
Meister und 10 bis	11 Gehilfen (Monteure)	7 Lehrlinge
Meister und 12 bis	13 Gehilfen (Monteure)	8 Lehrlinge
Meister und 14 bis	15 Gehilfen (Monteure)	9 Lehrlinge
Meister und 16 bis	17 Gehilfen (Monteure)	10 Lehrlinge
Meister und 18 bis	19 Gehilfen (Monteure)	11 Lehrlinge
Meister und 20 bis	21 Gehilfen (Monteure)	12 Lehrlinge
Meister und 22 bis	23 Gehilfen (Monteure)	13 Lehrlinge
Meister und 24 bis	25 Gehilfen (Monteure)	14 Lehrlinge
Meister und mehr als	25 Gehilfen (Monteure)	15 Lehrlinge

Schönheitspfleger(Kosmetiker)gewerbe

Bundesland Wien

Meister allein oder mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister, welcher mindestens 4 Monate hindurch 2 Gehilfen beschäftigt	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gehilfen, die mindestens 4 Monate beschäftigt sind	1 weiterer Lehrling

Zahntechnikergewerbe

Bundesland Niederösterreich

Meister allein und mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge, die mindestens 4 Monate ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben, können bei Weiterlehre in einem anderen Betrieb ohne Anrechnung auf das festgelegte Zahlenverhältnis beschäftigt werden.

Auf Lehrlinge, die im 4. Lehrjahr stehen, sowie auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, finden diese Bestimmungen ebenfalls keine Anwendung. Mehrere Betriebe (Filialen) desselben Unternehmens gelten als ein Betrieb.

Bundesland Oberösterreich

Meister allein	1 Lehrling
Meister mit 1 Gehilfen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gehilfen	2 Lehrlinge
je weitere 5 Gehilfen	1 weiterer Lehrling

Lehrlinge, die im 3. und 4. Lehrjahr stehen, sowie Lehrlinge, die mindestens 4 Monate ihrer Lehrzeit zurückgelegt haben, deren Lehrverhältnis aber gelöst wurde, fallen bei Weiterlehre in einem anderen Betrieb nicht unter die Bestimmungen über das Zahlenverhältnis.

Auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, finden diese Bestimmungen ebenfalls keine Anwendung.

Mehrere Betriebe desselben Unternehmens in einem Ort (oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen) gelten als ein Betrieb.

Bundesland Wien

Meister allein und mit 1 Gesellen	1 Lehrling
Meister mit 2 Gesellen	2 Lehrlinge
für je weitere 5 Gesellen	1 weiterer Lehrling

Auf Lehrlinge, die im 4. Lehrjahr stehen, sowie auf Kinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Mehrere Betriebe (Filialen) desselben Unternehmens gelten als ein Betrieb.